

TSV Martinhagen 1910 e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Martinhagen 1910 e. V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schauenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er hat sich die Pflege von Turnen, Sport und Spiel, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Pflege der Geselligkeit zur Aufgabe gestellt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/ Übungsleiterinnen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters / einer gesetzlichen Vertreterin.

(3) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Erwachsene (Aktive und Passive)
- c) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

- a. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Halbjahresende eines Kalenderjahres (30.6. bzw. 31.12.) möglich.
- b. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (6) Vereinsmitglieder können für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins geehrt werden nach den Bedingungen, wie sie in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt werden können. Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Förderung besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden (siehe (3)). Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit und genießen im Übrigen alle Rechte der Mitglieder.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der einzelnen Beitragssätze entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen, können Gebühren erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
- (3) Mitglieder können als Aktive oder als Passive geführt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen.

§5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im „Schauenburg Kurier“ und auf der Webseite des Vereins.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert,
oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht. Die Mitglieder unter 16 Jahren können durch die Stimme eines Erziehungsberechtigten vertreten werden.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Über sie kann auch beschlossen werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen. Spätere Anträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

Wahlen und sonstige Beschlüsse werden in geheimem Verfahren durchgeführt. Wenn sich aus der Versammlung keine Einwände erheben, können sie auch im offenen Verfahren durchgeführt werden.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstands
- die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
- die Entgegennahme der einzelnen Jahresberichte
- die Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation oder Änderungen des Zweckes des Vereins.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Leitungsteam von 7 gleichberechtigten Personen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist an die nach §6(3) getroffenen Beschlüsse gebunden.

(2) Dem Vorstand obliegt:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die geordnete Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins
- die Entsendung von Abgeordneten zu Tagungen der übergeordneten Verbände
- die Verantwortung bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- die Beschlussfassung über den Aufgabenverteilungsplan
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- die Mitgliederverwaltung
- bei allen Maßnahmen in der Vereinsarbeit die Vereinssatzung zu beachten

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit für verschiedene Tätigkeiten Beauftragte benennen.

Hierzu zählen:

- die/der Abteilungssprecher
- weitere Beauftragte nach Bedarf

Die Beauftragten können der Benennung widersprechen, eine Ausführung des Amtes erfolgt freiwillig.

(4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einem Aufgabenverteilungsplan. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtvorstandsarbeit fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

(5) Wahlen und Amtszeit

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Wählbar sind, soweit nichts anderes bestimmt, alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Mitglied des Vorstands schriftlich (auch per E-Mail) einlädt. Alle

Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand wird ebenfalls einberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Sonstiges

Die Mitarbeit im Vorstand ist ein Ehrenamt.

§8 Abteilungen

- (1) Das aktive Vereinsleben organisiert sich in verschiedenen Abteilungen.
- (2) Die vom Vorstand benannten Abteilungssprecher / Abteilungssprecherinnen haben dem Vorstand im Bedarfsfall über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
- (3) Den Abteilungen obliegt:
 - die ordnungsgemäße Durchführung des Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
 - in Abstimmung mit dem Vorstand die Entsendung von Vertretern/ Vertreterinnen zu Sitzungen oder Tagungen der Fachverbände
 - die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den anderen Abteilungen.

§9 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes und weiterer Sportverbände sowie der entsprechenden Landesverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das

zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Abteilungensprecher und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/ von der Versammlungsleiter/ -leiterin bzw. dem/der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollierenden zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen.
- (2) Die Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.

§11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte/n Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen geprüft. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht

Mitglieder des Vorstandes sein. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen - bei ordnungsgemäßer Kassenführung – die Entlastung des Vorstands. Nach Ablauf einer Wahlperiode kann ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin nicht direkt für die nächste Wahlperiode für dieses Amt kandidieren.

§12 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Hessen e. V. zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.
- (4) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

§13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 24.3.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.